

FINANZDIREKTION

KANTONALES STEUERAMT

myclimate Sternenstrasse 12 8002 Zürich

Peter Waser Leiter Abt. jur. Personen Direktwahl 041 / 618 71 33 peter.waser@nw.ch

Stans, 28. Juli 2011

Antrag/Gesuch um Steuerbefreiung/Spendenabzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.07.2011. Wir teilen Ihnen mit, dass sich der Kanton Nidwalden dem Entscheid des Sitzkantons anschliesst.

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Nidwalden können somit gestützt auf das kantonale Steuergesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zum gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag vom Einkommen zum Abzug bringen.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Peter Waser

Beilage: Merkblatt Stand 1.1.2011

Steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

Das kantonale Steueramt Nidwalden erhält stets Anfragen betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen. Wir stellen diesbezüglich folgendes fest:

a) Spenden natürlicher Personen

Abziehbar sind: (Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, sowie Abs. 2 StG NW)

 die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten höchstens bis zu 20 Prozent des Nettoeinkommens, an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind, sowie an die im Landrat vertretenen politischen Parteien. Zuwendungen unter Fr. 100.- pro Jahr sind nicht abzugsberechtigt.

Aus dem Umstand allein, dass eine juristische Person von der Steuerpflicht befreit ist, kann kein Schluss auf die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an diese juristische Person gezogen werden. Es sind ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecksetzungen notwendig. Zuwendungen an Institutionen mit Kultuszwecken sind somit nicht abzugsfähig.

b) Spenden juristischer Personen

Geschäftsmässig begründeter Aufwand stellen dar: (Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, sowie Abs. 2 StG NW)

 die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten höchstens bis zu 20 Prozent des Reingewinns, an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind, sowie an die im Landrat vertretenen politischen Parteien.

c) Zuwendungen aus Erbschaft oder Schenkung

Steuerfrei sind: (Art. 156 in Verb. mit Art. 74 StG NW)

- Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 74 von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.
- Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, soweit diese im entsprechenden Kanton von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.
- Zuwendungen, die je Steuerperiode Fr. 20'000.- pro Empfänger/in nicht übersteigen.